

ACRYL-INNENFARBE**REFLEX EXTRA**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 1/6

Aktualisierung: -

1. Angaben zum Produkt / Angaben zum Hersteller

Handelsbezeichnung:	ACRYL-INNENFARBE REFLEX EXTRA
Anwendungsbereich:	Vorgesehen für dekorativen Schutzanstrich der Wände und Decken im Innenbereich. Geeignet zur Anwendung auf Zement-, Kalkzement- und Betonflächen sowie Gipskartonplatten.
Hersteller:	FRANSPOL Sp. z o.o. [FRANSPOL GmbH] ul. Fabryczna 10 62-510 Konin
Auskunftsstelle:	FRANSPOL Sp. z o.o. Tel.: 0 63 240 85 53, Fax: 0 63 240 85 17
Notruf:	Toxikologischer Auskunftsdienst (0-22) 618 77 10, Toxikologisches Landesinformationszentrum (0-42) 631 47 24

Erstellungsdatum des letzten Datenblatts: 04/11/2008

Aktualisierungsdatum: -

E-Mail-Adresse der für die Erstellung des Datenblatts verantwortlichen Person: laboratorium@franspol.com.pl

2. Mögliche Gefahren

Das Produkt wurde nicht als „gefährlich“ eingestuft – Gesetz vom 11. Januar 2001 (Ges.BI. Nr. 11 Pos. 84) „über chemische Substanzen und Präparate“ und Ausführungsbestimmungen. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Den Arbeitsraum gut lüften, um einer übermäßigen Ansammlung von Wasserdunst entgegenzuwirken. Das Produkt von Kindern fernhalten.

3. Zusammensetzung/Angaben zu BestandteilenChemische Angaben:

Schwimmstoffe in Form von Pigmenten und Bleichmitteln in einer wässrigen Harzdispersion angereichert mit Hilfsstoffen und veredelnden Substanzen.

4. Erste-Hilfe- MaßnahmenInhalation:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und beruhigen. Bei Atemproblemen umgehend den Notarzt rufen.

Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Keine Lösungsmittel oder Verdünnungsmittel verwenden. Die verschmutzte Kleidung ausziehen. Wenn Reizungen auftreten, medizinische Hilfe anfordern.

Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen und das Auge mit Wasser gründlich ausspülen (mindestens 15 Min. lang). Wenn Reizungen auftreten, medizinische Hilfe anfordern.

Einnahme:

Den Mund ausspülen. Beabsichtigtes Erbrechen ist nicht empfehlenswert. Sofort den Arzt aufsuchen.

5. Maßnahmen zur BrandbekämpfungGeeignete Löschmittel:

Nur unbrennbares Material. Löschmittel, die zur Anwendung in der jeweiligen Umgebung geeignet sind.

Aus Sicherheitsgründen nicht geeignete Löschmittel:

Nicht bestimmt.

Andere Gefahren:

Unbekannt.

Angaben zur Schutzausrüstung:

Nicht anwendbar.

Sonstige Angaben:

Mit Löschmitteln verseuchtes Wasser muss wie gefährlicher Abfall behandelt und entsprechend entsorgt werden. Benachbarte Betriebe bzw. Privatpersonen sind bei Brand zu benachrichtigen. Personen, die nicht direkt am Löschen des Brandes beteiligt sind, müssen aus dem Gefahrenbereich evakuiert werden. Zu benachrichtigen sind: Berufsfeuerwehr, nächstgelegene in Chemie-Unfällen spezialisierte Rettungseinheiten, örtliche Behörden und Polizei (wenn nötig).

6. Maßnahmen nach FreisetzungPersonenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Unfällen muss die Freisetzung umweltschädlicher Substanzen verhindert werden. Nicht in die Kanalisation/ins Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Austretende Substanzen müssen aufgefangen und bis zur weiteren Verwertung in geeigneten Behältern aufbewahrt werden.

Verfahren zur Reinigung:

Freigesetzte Substanzen mit Hilfe nicht brennbarer, absorbierender Stoffe (Erde, Sand, usw.) entfernen und bis zur vorschriftsmäßigen Verwertung in dichten Behältern lagern.

7. Handhabung und LagerungHandhabung:

In dicht verschlossenen Originalbehältern lagern.

Haut- und Augenkontakt vermeiden. Die Anweisungen der allgemeinen Arbeitsschutzanordnung befolgen.

Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar. Spezielle Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Lagerung:

In trockenen und gut gelüfteten Räumen lagern. Vor Nässe und Verpackungsschäden schützen. Bei einer Umgebungstemperatur lagern, die niedriger als die Erstarrungstemperatur des Produkts ist. Das Produkt geschlossen aufbewahren, wenn es nicht gebraucht wird.

Sonstige Angaben:

Nur in senkrecht stehenden Originalverpackungen lagern. Verunreinigte, leere Verpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche SchutzausrüstungZusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Zum zusätzlichen Schutz des Personals ist eine lokale Sauglüftung und eine allgemeine Raumlüftung empfehlenswert. Wenn diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, muss individuelle Schutzausrüstung (hauptsächlich zum Schutz der Atemwege) bereitgestellt werden.

Zusätzliche Angaben:

Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Ges.Bl. Nr. 217/2002, Pos. 1833 mit Änderungen).

Biologische Kontrollen: k.A.Atemschutz:

Bei entsprechender Lüftung sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. Wenn die Konzentration schädlicher Substanzen in der Luft bekannt ist, sollte persönliche Schutzausrüstung den Messungsergebnissen am Arbeitsplatz, der Arbeitszeit, der Tätigkeit und den Herstellerangaben entsprechend bereitgestellt werden.

Handschutz:

Wenn es bei der Arbeit zu direktem Kontakt mit dem Produkt kommen kann, müssen Schutzhandschuhe getragen werden.

Augenschutz:

Wenn es bei der Arbeit zu direktem Kontakt mit dem Produkt kommen kann, müssen Schutzbrillen getragen werden.

Hautschutz:

Schutzkleidung tragen.

Sonstige Angaben:

Bei der Arbeit ist der Verzehr von Mahlzeiten bzw. Getränken und Rauchen verboten. Die angewandten individuellen Schutzmaßnahmen müssen den Verordnungen des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 31. März 2003 über die Anforderungen an individuelle Schutzmaßnahmen entsprechen (Ges.Bl. Nr. 80/2003, Pos. 725).

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die individuellen Schutzmaßnahmen, Arbeitskleidung und Schuhwerk die geforderten Schutz- und Nutzeigenschaften aufweisen und für ihre Reinigung, Konservierung, Ausbesserung und Desinfizierung sorgen.

9. Physikalische und chemische Angaben

Form	: flüssig
Geruch	: dem Muster entsprechend
Farbe	: weiß
pH-Wert (25°C)	: ca. 8
Siedepunkt/Siedebereich	: ca. 100
Raumdicke	: 1,54g/cm ³
Zündtemperatur	: nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit (25°C)	: löslich
Viskosität	: 12200 mPa*s

10. Stabilität und ReaktivitätStabilität:

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Nach dem Erhitzen oder bei Bränden werden toxische Substanzen freigesetzt (Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid).

11. Toxikologische AngabenHautkontakt:

Hautkontakt vermeiden. Das Produkt kann Reizungen verursachen (anhaltender oder mehrmaliger Kontakt): örtliche Rötungen, Ödeme, Juckreiz und trockene Haut.

Augenkontakt:

Das Produkt kann Augenreizungen verursachen: Augenschmerzen, Rötungen, Tränenfluss, Sehstörungen.

12. Umweltspezifische AngabenAndere Angaben:

Keine spezifischen Angaben.

13. Hinweise zur EntsorgungVerbrauchte Produkte:

Nicht in die Kanalisation entsorgen. Nicht ins Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht mit Kommunalabfällen entsorgen. Ausgehärtetes Material entsprechend lagern. Die Entsorgungsweise der gelagerten Abfälle muss mit der Umweltschutzabteilung des Woiwodschaftsamts oder der Starostei abgesprochen werden.

Abfallcode:

- 08 01 12 – Verwertung von Produktionsabfällen.
- 15 02 03 – Verwertung sorbierender Stoffe, die zur Abdichtung von Lecken verwendet werden.
- 16 03 06 – Verwertung von Produkten, die den Herstelleranforderungen nicht entsprechen.
- 15 01 02 – Verwertung von Kunststoffverpackungen.
- 16 81 02 – Verwertung von Abfällen, die infolge von Straßenunfällen entstehen.

Verpackungen:

Entleerte und gesäuberte Verpackungen können wiederverwendet werden.

14. Angaben zum Transport

Erkennungsnummer des Stoffes: fällt nicht unter die Vorschriften zum Transport gefährlicher Ware.

Transportbezeichnung: -

Klasse: -

Klassifizierungscode: -

Verpackungsgruppe: -

Verpackungsanweisungen: -

Gefahren-Identifizierungsnummer: -

Stück-Bezeichnung: -

IMDG Klasse: -

Verpackungsgruppe: -

ICAO/IATA Klasse: -

Verpackungsgruppe: -

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Identifizierung: -

Warnhinweis: -

Risikosätze (R-Sätze): -

Sicherheitssätze (S-Sätze): -

Andere Angaben:

Das Datenblatt ist auf Anfrage des gewerblichen Verbrauchers erhältlich.

EWG-Richtlinien:

EU-Richtlinie 67/548/EWG mit späteren Änderungen samt 29. Abänderung (2004/73/EG).

Nationale Vorschriften:

Das Produkt wurde nicht als „gefährlich“ eingestuft - Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 11, Pos. 84) und Ausführungsbestimmungen: Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über Sicherheitsdatenblätter (Ges.Bl. 07.215.1588); Verordnung des Gesundheitsministers vom 4. September 2007 über die Änderung der Verordnung über die Kriterien zur Klassifizierung chemischer Substanzen und Präparate (Ges.Bl. 07.174.1222); Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Substanzen und Präparate (Ges.Bl. 03.173.1679) mit späteren Änderungen; Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über das Register gefährlicher Substanzen samt ihrer Klassifizierung und Kennzeichnung (Ges.Bl. 05.201.1674).

Höchstwert flüchtiger organischer Verbindungen für weiße Farbe: Kat., (Aa), max. 75g/l (2007), VOC 30(2010)g/l

- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. November 2002 (Ges.Bl. Nr. 217, Pos. 1833) über die zulässigen Höchstwerte für Konzentration und Intensität gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld mit Änderungen.
- EU-Vertrag bezüglich des internationalen Straßentransports gefährlicher Ware, Ministerium für Transport und Seewirtschaft nach der Rechtslage vom 1. Juli 2007.

ACRYL-INNENFARBE

REFLEX EXTRA

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006

Seite 6/6

Aktualisierung: -

- Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle (Ges.Bl. Nr. 62, Pos. 628) mit Änderungen.
- Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über das Abfallregister (Ges.Bl. Nr. 112, Pos. 1206).
- Verordnung des Umweltministers vom 3. März 2008 (Ges.Bl. 08.47.281) über den Gehalt bestimmter Substanzen in der Luft.
- Verordnung des Umweltministers vom 24. Juli 2006 (Ges.Bl. 06.137.984) über Bedingungen, die beim Einführen von Abwässern ins Oberflächenwasser/Grundwasser oder in den Untergrund erfüllt werden müssen und über besonders umweltschädliche Substanzen.
- Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 16. Januar 2007 über besondere Bedingungen zur Emissionsbegrenzung bestimmter flüchtiger organischer Verbindungen, die infolge der Anwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Farben und Lacken oder Präparaten zur Fahrzeugrenovierung freigesetzt werden (Ges.Bl. 07.11.72).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006 über Anmeldung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien sowie entsprechende Einschränkungen im Umgang mit Chemikalien (**REACH**), über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die Änderung der EU-Richtlinie Nr. 1999/45/EG und die Aufhebung folgender Verordnungen: die Verordnung des EU-Rates Nr. 793/93, die Verordnung der EU-Kommission Nr. 1488/94, die Richtlinie des EU-Rates Nr. 76/769/EWG und die Richtlinien der EU-Kommission Nr. 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.

16. Andere Angaben

Alle Angaben entsprechen unserem aktuellen Wissensstand. Das Datenblatt entspricht den Herstellerangaben. Der Kunde muss geltende Vorschriften und andere Regelungen beachten.

Andere Quellen, die zur Vorbereitung des Datenblatts genutzt wurden:

- Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe

Aktualisierungsdatum: -

Erstellungsdatum des letzten Datenblatts: 04/11/2008

Änderungen: -

Erstellt von: Mag.-Inż. Agnieszka Kaczmarek